

Die wichtigsten Änderungen in der 22. CoBeLVO vom 01.06.2021

A	Aufenthalt im öffentlichen Raum	Nur mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes oder höchstens 5 Personen verschiedener Hausstände (deren Kinder bis einschließlich 14 Jahre und Geimpfte und Genese zählen nicht mit)
B	Bildungsangebote (außerschulische)	Pro 10 m ² Fläche des Unterrichtsraums (oder im Freien) und teilnehmender Person sind Veranstaltungen in Präsenzform zulässig.
F	Freibäder und Badeseen	Öffnung ist zulässig bis zur Hälfte der sonst dort üblichen Besucherhöchstzahl. Es gilt die Vorausbuchungspflicht und die Pflicht zur Kontakterfassung. Es muss ein umfassendes Hygienekonzept vorliegen.
	Freizeitparks	Im Freien geöffnet.
G	Gottesdienste	Gemeindegottesdienst ist im Freien zulässig. Musikalische Beiträge von Gruppen von maximal 5 Personen sind zulässig. Veranstaltungen und der Unterricht zur Vorbereitung auf Kommunion, Konfirmation, Firmungen oder ähnliche Anlässe sind in Präsenzform zulässig. Auch dabei gilt im Innenbereich die qualifizierte Maskenpflicht und das Abstandsgebot.
	Gastronomie	Im Außenbereich entfällt die Testpflicht. Das Abholen von Speisen und Getränken durch Gäste von der Theke zum Verzehr an ihrem Platz ist erlaubt.
H	Hotels, Beherbergungsbetriebe	Die Nutzung einer Sauna ist zulässig. Hinsichtlich der zulässigen Besucherzahl gelten die Bestimmungen des § 10 (Sport) entsprechend. Es besteht Testpflicht. Die Nutzung von Wellness- und Kosmetikangeboten sowie eines Hallenbades sind zulässig, wenn die Nutzer Gäste der jeweiligen Einrichtung sind und in jeweils reservierten Nutzungszeiträumen nur Personen gleichzeitig das Angebot nutzen, denen der Aufenthalt im öffentlichen Raum nach § 2 Abs. 1 ebenfalls erlaubt ist (maximal 5 Personen aus 5 verschiedenen Hausständen). Für Gäste gilt bei Nutzung der gastronomischen Angebote der Einrichtungen bei mehrtägigen Aufenthalten die Regelung, dass alle 48 Stunden ein erneuter Test durchgeführt werden muss. Frühstücksangebote sind auch in Form eines Büfettis möglich.
K	Kino, öffentl. und gewerbl. Kultureinrichtungen, Theater etc. (Inzidenz < 100)	Geöffnet. Maximal 100 Zuschauerinnen und Zuschauer. Es gelten das Abstandsgebot, Maskenpflicht (OP-Maske/FFP 2-Maske), Kontakterfassung, Testpflicht.
	Kino, öffentl. und gewerbl. Kultureinrichtungen, Theater (Inzidenz < 50)	Geöffnet. Maximal 250 Zuschauerinnen und Zuschauer (nur im Freien!) Es gelten das Abstandsgebot, Maskenpflicht (OP-Maske/FFP 2-Maske), Kontakterfassung, Testpflicht.
M	Minigolfplätze	Im Freien geöffnet.
	Musik- und Kunstunterricht (Inzidenz < 100)	Pro 10 m ² Fläche des Unterrichtsraums (oder im Freien) und teilnehmender Person sind Veranstaltungen in Präsenzform zulässig. Im Freien ist Gruppenunterricht mit bis zu 25 Kindern bis 14 Jahre zulässig. Im Innenbereich gilt die Maskenpflicht (soweit dies der jeweilige Unterricht zulässt). In geschlossenen Räumen gilt bei Gesangsunterricht oder Unterricht für Blasinstrumente die Testpflicht.
	Musik- und Kunstunterricht (Inzidenz < 50)	Gruppenunterricht bis zu 20 Personen plus eine Lehrperson im Freien zulässig (die vorhandene Fläche spielt hier keine Rolle; es gilt nur das Abstandsgebot) Gruppenunterricht bis zu 25 Kindern bis einschließlich 14 Jahre im Innenbereich zulässig. Es gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2.

Museen u. a.	Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten und ähnliche Einrichtungen sind für den Publikumsverkehr geöffnet. Zur Steuerung des Zutritts gilt eine Vorausbuchungspflicht. Es gelten das Abstandsgebot, die Maskenpflicht und die Pflicht zur Kontakterfassung.
--------------	--

P	Private Zusammenkünfte	Es sollen sich im privaten Bereich nur die Angehörigen des eigenen Hausstandes oder höchstens 5 Personen aus verschiedenen Hausständen treffen (Kinder bis einschließlich 14 Jahren und Geimpfte und Genese zählen nicht mit)
	Probenbetrieb der Breiten- und Laienkultur (Inzidenz < 100)	Im Freien mit 10 teilnehmenden Personen und einer anleitende Person (geimpfte und genesene Personen zählen bei der Ermittlung der Personenzahl nicht mit).
	Probenbetrieb der Breiten- und Laienkultur (Inzidenz < 50)	Im Freien mit 20 teilnehmenden Personen und einer anleitenden Person (geimpfte und genesene Personen zählen bei der Ermittlung der Personenzahl nicht mit). Im Innenbereich in Gruppen mit maximal 10 Personen sowie eine anleitende Person (geimpfte und genesene Personen zählen bei der Ermittlung der Personenzahl nicht mit). Im Innenbereich besteht die Testpflicht nach § 1 Abs. 9.
R	Rehasport und Funktionstraining	Die Maskenpflicht entfällt.
S	Sieben-Tages-Inzidenz	Es zählen – anders als bisher – jeweils die Zahlen des Landesuntersuchungsamtes Rheinland-Pfalz (LUA) und nicht, wie bislang, die des Robert-Koch-Institutes (RKI)
	Saunen (außerhalb Hotels und Beherbergungsbetriebe)	Öffnung ist zulässig bis zur Hälfte der sonst dort üblichen Besucherhöchstzahl. Es gilt die Testpflicht nach § 1 Abs. 9.
	Sportanlagen im Freien (Inzidenz < 100)	Sport (auch Kontaktsport) mit 10 teilnehmende Personen aus verschiedenen Hausständen (geimpfte und genesene Personen zählen bei der Ermittlung der Personenzahl nicht mit), wenn der Sport von einem Trainer/Trainerin angeleitet wird. Pro angefangene 20 m ² Gesamttrainingsfläche darf nur einer Person Zutritt zu der Sportstätte erlaubt werden. Es besteht keine Testpflicht. Wenn mehrere Kindergruppen (bis zu 25 Kindern bis einschließlich 14 Jahren) in einer Sportanlage trainieren, ist der Abstand von 3 Metern zwischen den Gruppen durch eine entsprechende Abtrennung sicherzustellen.
	Sportanlagen im Freien (Inzidenz < 50)	Sport (auch Kontaktsport), mit 20 teilnehmenden Personen aus verschiedenen Hausständen und einem Trainer/einer Trainerin (geimpfte und genesene Personen zählen bei der Ermittlung der Personenzahl nicht mit).
	Sportanlagen innen (Inzidenz < 50)	Kontaktloser Sport mit 10 teilnehmenden Personen aus verschiedenen Hausständen (geimpfte und genesene Personen zählen bei der Ermittlung der Personenzahl nicht mit), wenn der Sport von einem Trainer/Trainerin angeleitet wird. Zulässig ist außerdem das Training von Gruppen von bis zu 25 Kindern bis einschließlich 14 Jahre plus einem Trainer/einer Trainerin.
	Sportveranstaltungen Zuschauer (Inzidenz < 50)	Im Freien sind bei Sportveranstaltungen 250 Zuschauerinnen und Zuschauer gestattet. Die Maskenpflicht entfällt am Sitzplatz. Jedem Zuschauer/Zuschauerin ist ein personalisierter Sitzplatz zuzuteilen. Die Sitzverteilung ist vom Veranstalter zu dokumentieren.
T	Theater, Konzerthäuser und Kleinkunsthäuser (Inzidenz < 100)	Geöffnet. Maximal 100 Zuschauerinnen und Zuschauer. Es gelten das Abstandsgebot, Maskenpflicht (OP-Maske/FFP 2-Maske), Kontakterfassung, Testpflicht.
	Theater, Konzerthäuser	Geöffnet. Maximal 250 Zuschauerinnen und Zuschauer (im Freien!). Es

und Kleinkunsthöhlen (Inzidenz < 50)	gelten das Abstandsgebot, Maskenpflicht (OP-Maske/FFP 2-Maske), Kontakterfassung, Testpflicht.
---	---